

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Frist der Einreichung	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK">https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK</a>
Kontaktperson	Sereina Dick ( <a href="mailto:sereina.dick@bafu.admin.ch">sereina.dick@bafu.admin.ch</a> ) , Noemie Lanz ( <a href="mailto:noemie.lanz@bafu.admin.ch">noemie.lanz@bafu.admin.ch</a> )
Telefon	+41 58 467 69 73

## Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Forstverein
Zuständige Stelle	Präsidentin
Adresse	Rosenweg 1, 7000 Chur
Kontaktperson Vorname	Regina
Kontaktperson Name	Wollenmann
Telefonnummer (Rückfragen)	+41765727344
Eingereicht am	09.04.2026

# Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Altlasten-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

# Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

# Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Abfallverordnung

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

## Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Gewässerschutzverordnung

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

# Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

## Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

## Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Bst. c und d
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Bst c: Die neue Bewilligungspflicht innerhalb eines Streifens von 3 Metern Breite entlang der Bestockung wird begrüsst, da diese zum Schutz von unerwünschten Stoffeinträgen in den Wald beiträgt.</p> <p>Bst d: Der Schweizer Wald erfüllt zentrale Funktionen für Gesellschaft und Umwelt – insbesondere für Biodiversität, Trinkwasserschutz und als Erholungsraum. Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald äusserst kritisch zu beurteilen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die vorgesehene Bewilligungspflicht ist daher zwingend.</p>
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Formale Anpassung
Anhang	

Titel	Anhang 2.5
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Schweizer Wald erfüllt zentrale Funktionen für Gesellschaft und Umwelt – insbesondere für Biodiversität, Trinkwasserschutz und als Erholungsraum. Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald äusserst kritisch zu beurteilen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Gleichzeitig erfordern neue Herausforderungen wie invasive Arten und Quarantäneorganismen eine differenzierte und verantwortungsvolle Herangehensweise. Der Japankäfer (<i>Popillia japonica</i>) zeigt exemplarisch, wie schnell sich ein solcher Organismus etablieren und bei hoher Populationsdichte auch Auswirkungen auf den Wald haben kann. In solchen Fällen kann ein gezielter und verhältnismässiger Einsatz geeigneter Bekämpfungsmassnahmen sinnvoll sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich ist der Einsatz von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln im Wald ist konsequent zu vermeiden und grundsätzlich auszuschliessen.</li> <li>• Dort, wo es notwendig ist, sollte die Bekämpfung von Quarantäneorganismen möglich sein (z. B. Japankäfer bei starkem Befallsdruck).</li> <li>• Chemische Mittel dürfen ausschliesslich als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mechanische, biologische oder andere Verfahren nachweislich nicht ausreichend wirksam sind.</li> <li>• Jeder Einsatz erfordert eine sorgfältige, standortspezifische Abwägung zwischen Waldschutz, Biodiversität, Trinkwasserschutz und wirtschaftlichen Auswirkungen (strenge Interessensabwägung).</li> <li>• Der Einsatz muss bewilligungspflichtig, transparent dokumentiert und konsequent kontrolliert werden.</li> <li>• Anwendungen sind räumlich und zeitlich strikt zu begrenzen, um negative Effekte auf Ökosysteme und Zertifizierungen (FSC/PEFC) zu vermeiden.</li> </ul>
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. e, Abs. 3bis und Abs. 3ter, 1.2 Ausnahmen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3 Kann im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung, der nicht in einem Gebiet nach Absatz 3bis liegt, ein bestimmtes zugelassenes Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen und nicht durch Pflanzenschutzmittel ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels:</p> <p>e. zur Tilgung oder Eindämmung eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus, der vorwiegend landwirtschaftliche Kulturpflanzen und den produzierenden Gartenbau gefährdet, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bundesamt für Landwirtschaft die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) bestimmt hat, und</li> <li>2. der Quarantäneorganismus oder der potenziellen Quarantäneorganismus im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium nachweislich im Wald vorkommt.</li> </ol>
Begründung	<p>Der Schweizer Wald erfüllt zentrale Funktionen für Gesellschaft und Umwelt – insbesondere für Biodiversität, Trinkwasserschutz und als Erholungsraum. Vor diesem Hintergrund steht beim der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald viel auf dem Spiel und der Aufwand für einen Nachweis gerechtfertigt.</p>
Anhang	

Titel	1.2 Ausnahmen, Abs. 3bis
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der SFV beurteilt den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in Wäldern, die nach eidgenössischem oder kantonalen Recht unter Naturschutz stehen, kritisch. Wo dies notwendig ist, sollte die Bekämpfung von Quarantäneorganismen unter strengen Kriterien jedoch möglich sein.
Anhang	

Titel	1.2 Ausnahmen, Abs. 3ter
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3ter Eine Bewilligung nach Absatz 3bis darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Das nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) zuständige Bundesamt hat den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 PGesV bestimmt.</li> <li>b. Der Quarantäneorganismus oder der potenzielle Quarantäneorganismus kommt im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium nachweislich im betroffenen Gebiet vor.</li> <li>c. Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels kann nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten.</li> <li>d. Für die Bekämpfung wird dasjenige Pflanzenschutzmittel angewendet, welches die Umwelt am wenigsten belastet.</li> <li>e. Für Lebensräume nach Absatz 3bis Buchstaben a und d ist zusätzlich zu prüfen, ob die Auswirkungen der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf die Schutzziele des betroffenen Gebiets und der Nutzen für die Tilgung oder die Eindämmung des Quarantäneorganismus oder des potenziellen Quarantäneorganismus in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.</li> </ul>
Begründung	Der Schweizer Wald erfüllt zentrale Funktionen für Gesellschaft und Umwelt – insbesondere für Biodiversität, Trinkwasserschutz und als Erholungsraum. Vor diesem Hintergrund steht beim der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald viel auf dem Spiel und der Aufwand für einen Nachweis gerechtfertigt.
Anhang	

Titel	Ziff. 1.3, Dokumentationspflicht und Berichterstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald soll eine Ausnahmeregelung sein und entsprechend gut dokumentiert sein.
Anhang	

Titel	Ziff. 1.3, Dokumentationspflicht und Berichterstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald soll eine Ausnahmeregelung sein und entsprechend gut dokumentiert sein.
Anhang	

Titel	Anhang 2.6
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der SFV bekennt sich klar zu einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft. Der Einsatz von Chemikalien und Düngemitteln im Wald ist in der Schweiz bewusst stark eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund beurteilt der SFV die vorgesehene Öffnung für Waldkalkungen als fachlich sensibel und politisch bedeutsam.</p> <p>Der SFV anerkennt jedoch, dass die fortschreitende Versauerung von Waldböden – insbesondere infolge atmosphärischer Stickstoffeinträge – in gewissen Regionen eine Herausforderung für die Stabilität und Funktionsfähigkeit der Wälder darstellt. Die Umwandlung in klimaresiliente Wälder kann eine Massnahme zur Verbesserung sein.</p> <p>Er nimmt deshalb wie folgt Stellung:</p> <p>Waldkalkung als Ausnahmemassnahme Der SFV kann eine punktuelle Zulassung der Waldkalkung unter strengen Voraussetzungen grundsätzlich nachvollziehen, sofern sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•auf nachweislich stark versauerten Standorten erfolgt,</li> <li>•der Sicherung zentraler Waldfunktionen dient,</li> <li>•und keine geeigneten alternativen Massnahmen zur Verfügung stehen.</li> </ul> <p>Waldkalkung ist dabei ausdrücklich als Ultima Ratio zu definieren und darf nicht zu einer regulären waldbaulichen Praxis werden.</p> <p>Anforderungen an die fachliche Praxis Die Anwendung von Kalkungsmassnahmen setzt aus Sicht des SFV zwingend voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•standortspezifische, bodenkundlich fundierte Abklärungen,</li> <li>•klar definierte und schweizweit harmonisierte Indikatoren und Schwellenwerte,</li> <li>•verbindliche Vollzugshilfen für die Praxis,</li> <li>•sowie ein systematisches Monitoring der kurz- und langfristigen Auswirkungen.</li> </ul> <p>Schutz sensibler Waldökosysteme Der SFV unterstützt ausdrücklich die vorgesehene Festlegung von Gebieten, in denen Kalkungen ausgeschlossen sind. Insbesondere sind folgende Flächen konsequent zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung,</li> <li>•Biodiversitätsförderflächen,</li> <li>•Schutzgebiete und ökologisch empfindliche Standorte.</li> </ul> <p>Berücksichtigung von Risiken und Unsicherheiten Der SFV weist darauf hin, dass die Auswirkungen von Waldkalkungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Bodenorganismen,</li> <li>•Stoffkreisläufe,</li> <li>•sowie die standorttypische Artenzusammensetzung</li> </ul> <p>noch nicht abschliessend geklärt sind. Vor diesem Hintergrund ist das Vorsorgeprinzip konsequent anzuwenden. Die Einführung der Massnahme soll daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•schrittweise erfolgen,</li> <li>•wissenschaftlich begleitet werden,</li> <li>•und regelmässig evaluiert werden.</li> </ul> <p>Wahrung der bisherigen Grundsätze Der SFV erachtet es als zentral, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zu einer schleichenden Abkehr der naturnahen Waldbewirtschaftung führt. Die bewährten Grundsätze nach Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald sind beizubehalten.</p>
Anhang	

Titel	Ziff. 1 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der SFV begrüsst die vorgenommene Einschränkung auf natürliche Kalkdünger.
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der SFV beurteilt den Einsatz Düngungsmittel im Wäldern kritisch. Wo dies notwendig ist, sollte die Düngung unter strengen Kriterien jedoch möglich sein.
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der SFV unterstützt ausdrücklich die vorgesehene Festlegung von Gebieten, in denen Kalkungen ausgeschlossen sind.
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Die Verwendung von Kalkungsmittel gemäss Absatz 2 Buchstabe c darf nur zwischen Mitte August und Ende November erfolgen und nur, sofern der Waldboden nicht mit Schnee bedeckt ist und nur wenn die Bodenfeuchtigkeit eine Verarbeitung des Düngers zulässt. Die ausgebrachte Menge des Kalkungsmittels darf das Höchstmass von 3 Tonnen pro Hektare nicht überschreiten.
Begründung	Nur mit einer genügenden Bodenfeuchtigkeit lässt die Bodenaktivität eine Verarbeitung des Düngers zu.
Anhang	

Titel	Ziffer 3.3.3, Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der SFV erachtet eine regelmässige Evaluierung der Massnahme Kalkung als zentral. Die in diesem Abschnitt vorgesehene Berichterstattung bildet die notwendige Grundlage dazu.
Anhang	

Titel	2. Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018, Art. 100 Abs. 3bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der SFV erachtet den Einbezug des BAFU mit seinen Umweltfachleuten und seinen Waldfachleuten in dieser Frage als zentral.
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) – Anhang Pflanzenschutzmittel
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die über die Rückmeldung zur Verordnung eingebrachten Punkte sind in den Bericht einzubinden.
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) – Dünger
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die über die Rückmeldung zur Verordnung eingebrachten Punkte sind in den Bericht einzubinden.
Anhang	

## Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: PIC-Verordnung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	